

BEBAUUNGSPLAN

Maßstab 1:1000

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.05.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des BauzG vom 27.11.76 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor



Vorverfügungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis VII 5/1981 erteilt durch das Katasteramt Brake am 11.3.1981
 Az.: -23050N-

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.9.82).

Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Brake, den 25. Okt. 1982

Katasteramt Brake

Verm.-Oberrat



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Landkreis Wesermarsch

Brake, den 26.3.1981

Planverfasser

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.80 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.81 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.02.81 bis 10.02.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Butjadingen

Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.09.81 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 23.09.81 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.09.81 gegeben.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.09.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Butjadingen

Gemeindedirektor



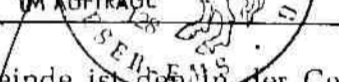
Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.: 309.7-27 102 670/318) vom heutigen Tage unter Auflagen (mit Maßgaben) gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt (teilweise genehmigt). Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 12.11.1982 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Butjadingen, den 12.11.1982

Gemeindedirektor

Bezirksregierung
 Genehmigungsbehörde Wesermarsch

IM AUFTRAG



Der Rat der Gemeinde ist nach der Genehmigungsverfügung vom 12.11.1982 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

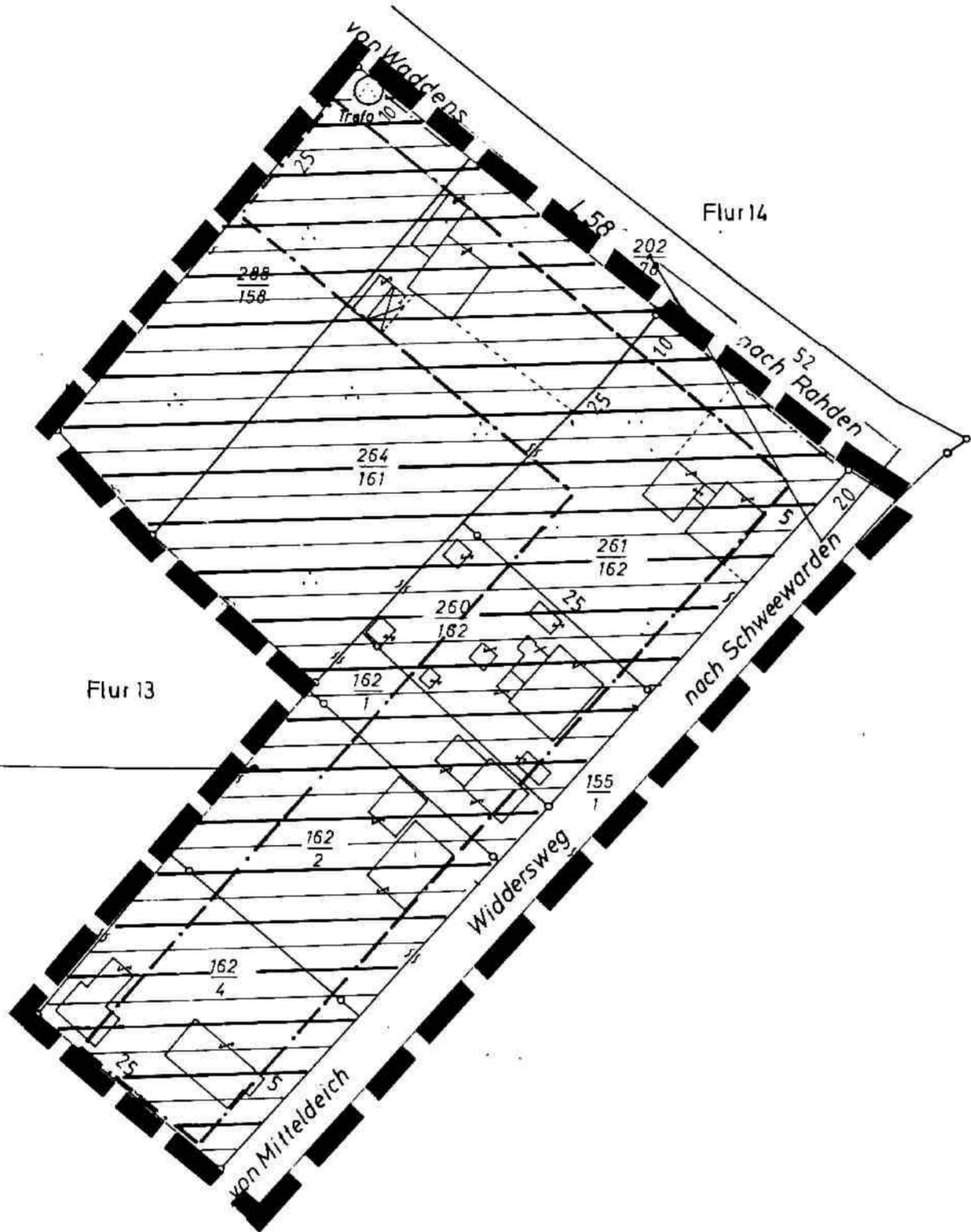
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am ... im Amtsblatt ... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gemeindedirektor



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBauG) I.D.F. VOM 18.08.1976 (BGBl. S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... 6.7.1979 (BGBl. S. 2489), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 315) HAT DER RAT DER GEMEINDE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

Butjadingen



Gemeindedirektor

Ratsvorsitzender

Gemeindedirektor

TEXTL. FESTSETZUNGEN
 FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE HINEINRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN. DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN, SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG. IM WA-GEBIET SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

Kreis Wesermarsch
 Gemeinde Butjadingen
 Gemarkung Widders
 Flur 13 u. 14 ltv.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1 : 1000

	WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	WR REINES WOHNGEBIET
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	MD DORFGEMEINSCHAFTSGEBIET
	MI MISCHGEBIET
	MK KERNGEBIET
	GE GEWERBEGEBIET
	GI INDUSTRIEGEBIET
	SO SONDERGEBIET
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
	BAU GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAU-, ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B. SCHULE
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

	Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND
	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
	BMZ BAUMASSEZAHLE
	S OFFENE BAUWEISE
	S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBO
	S NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	S GESCHLOSSENE BAUWEISE
	S GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	S ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
	BAU BAU- UND BAUGRENZE
	BAU NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	BAU ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
	BAU ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
	BAU DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
	BAU GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	S SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HOHE ≥ 2,00 M ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

	V STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICH VERKEHRSLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSLÄCHE GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
	P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	S STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN
	S STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	S ARKADEN
	S VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	S TRAFOPLATZ
	S FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTÜCKEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.
	S PUMPWERK
	S FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.
	S HOCHSPANNUNGSLEITUNG
	S DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	S DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (TRENNVORFAHREN)
	S DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)
	S DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)



GEMEINDE BUTJADINGEN BEBAUUNGSPLAN 8, WIDDERS

Maßstab 1:5000